



Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung - BekS)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 19.09.2018 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ausfertigung

Grundordnung und Satzungen werden nach deren Beschluss im Senat und nach Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen von der Rektorin oder vom Rektor beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Rektoratsmitglied mit Unterschrift und Datum ausgefertigt. Tag und Aktenzeichen der Zustimmungserklärung sind auf der Ausfertigung anzugeben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Grundordnung und Satzungen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, nach ihrer Ausfertigung durch Einstellung ins Internet auf der Homepage www.hs-ludwigsburg.de der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt im Internet auf der Homepage der HVF.
- (2) Ist die Einstellung ins Internet innerhalb einer Woche nach Ausfertigung aus technischen Gründen nicht möglich, wird die Rechtsnorm durch Aushang im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen der HVF“ vor dem Rektorat bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachungs- bzw. Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Einstellung ins Internet bzw. des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Einstellungs- bzw. Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (4) Grundordnung und Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (5) Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Grundordnung oder Satzung wird im Rektoratssekretariat archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und -angehörige vorgehalten.
- (6) Für Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen mit unmittelbarer Außenwirkung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Allgemeinverfügungen ohne unmittelbare Außenwirkung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen können in gleicher Weise wie Rechtsnormen nach den vorstehenden Regelungen bekannt gemacht werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist. Erfolgt die Bekanntmachung nicht durch Einstellung ins Internet, gelten Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 3 Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung im Internet bzw. des Aushangs ist zum Nachweis der Einhaltung der Bekanntmachungsfrist auf der Grundordnung, den Satzungen und den sonstigen Rechtsvorschriften zu beurkunden.

§ 4 Information über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten

Beschlüsse des Senats und der Fakultätsräte im Wortlaut sowie die wesentlichen Teile der Beschlussbegründung sind den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule im Intranet bekannt zu geben.

§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Abweichend von § 2 wird diese Satzung durch Aushang im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen der HVF“ vor dem Rektorat bekannt gemacht.
- (2) Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf den Tag des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen über öffentliche Bekanntmachungen vom 12.09.2007 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 20.09.2018

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

Tag der Bekanntmachung:
Abgehängt am: